

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0129/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	21.05.2015	Beratung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung 1. Lesung

Inhalt der Mitteilung

Mit Schreiben vom 03. August 2014 hat Herr Samirae zur Sitzung des Integrationsrates am 11. September 2014 einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung gestellt (s. Anlage). In dieser Sitzung des Integrationsrates bestand Einvernehmen darin, den Antrag nicht zu behandeln. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Geschäftsordnung insgesamt inhaltlich und rechtlich zu prüfen und dabei die Anregungen von Herrn Samirae mit aufzugreifen. Die Prüfung der Anregungen des Herrn Samirae ist in Teil A und die inhaltliche und rechtliche Prüfung der Verwaltung ist in Teil B der Vorlage ersichtlich

Mögliche Änderungen der Geschäftsordnung des Integrationsrates sollen in der heutigen Sitzung in erster Lesung diskutiert werden. In der nächsten Sitzung des Integrationsrates am 13.08.2015 finden eine zweite Lesung und eine Beschlussfassung statt.

Mit Beschluss des Integrationsrates vom 14.06.2011 wurde die damalige Geschäftsordnung des Ausländerbeirates in seine aktuell noch gültige Fassung für den Integrationsrat geändert. Die Änderung wurde erforderlich, da der Integrationsrat eine andere Rechtsstellung eingenommen hat. Die damalige Begründung in der Beschlussvorlage lautete:

*Die Rechtsstellung des früheren Ausländerbeirates hat sich mittlerweile in den des **Integrationsrates** verändert. Die Legitimation ergibt sich aus dem § 27 GO NRW.*

Mit der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.2009 wurde im § 8 festgelegt, dass die Stadt Bergisch Gladbach einen Integrationsrat gem. § 27 GO NRW bildet. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, in dem 14 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Abs. 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Der Integrationsrat ist ein demokratisch durch Wahlen legitimiertes Gremium, das seine inneren Angelegenheiten durch eine Ge-

schäftsordnung regelt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsrates sind durch die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW vorgegeben.

Die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates vom 28.08.2001 wurde an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Regelungen zur Entschädigung von Mitgliedern des Integrationsrates und die Regelungen zur Haushaltsführung wurden in die neue Geschäftsordnung aufgenommen (die Neufassung der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt).

Die Regelungen in der Geschäftsordnung des Integrationsrates sind eng an die Geschäftsordnung des Rates angepasst.

Teil A

Im Folgenden wird zunächst auf die Vorschläge von Herrn Samirae eingegangen und zwar in numerischer Reihenfolge der §§, zu denen Vorschläge gemacht wurden.

§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

„(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenständen dies verlangen.“

Herr Samirae bezieht sich auf den § 1 Abs. 1 „Einberufung der Ratssitzungen“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Der Rat ist demnach unverzüglich einzuberufen, „wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion ... dies verlangen.“ (analog § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Herr Samirae weist darauf hin, dass es im Integrationsrat keine Fraktionen aber Gruppierungen bzw. Listen gibt. Er vertritt die Ansicht, dass Listen, die unter der 20%-Hürde liegen, keine Einberufung des Integrationsrates erwirken können. Er schlägt vor, den § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates zu erweitern, sodass auch eine Gruppierung/Liste eine Einberufung des Integrationsrates verlangen kann.

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Integrationsrat sind gesetzlich keine Fraktionen vorgesehen. Fraktionen haben einen besonderen, gesetzlich geregelten Status, der mit zusätzlichen parlamentarischen Rechten einhergeht. Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit Migrationshintergrund überparteilich. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die Mitglieder des Integrationsrates, die über Listenvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten - neben den Einzelbewerberinnen und -bewerbern - gemäß § 10 Ziffer 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat zu Mitgliedern des Integrationsrates gewählt wurden, als „Listen oder Gruppierungen im Integrationsrat“ mit den Fraktionen im Stadtrat gleichzustellen. Daher soll § 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht geändert werden. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit zu verlangen, dass der Integrationsrat unverzüglich einberufen wird, wenn sie hierfür mindestens ein Fünftel der Mitglieder gewinnen.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

„(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.“

Herr Samirae sieht diese Regelung im Widerspruch zu seinem Demokratieverständnis. Außer der Internationalen Liste seien alle anderen Mandatsträger auf aufwendige Absprachen bereits Wochen vor der Sitzung angewiesen, um mit mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder Vorschläge zur Tagesordnung vorzulegen. Er schlägt daher vor, den letzten Satz des § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor Sitzungstag von mindestens einem der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.“

Falls man diese Änderung vornimmt, muss eine entsprechende Anpassung des § 13 Abs. 1 „Redeordnung“ der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für den Rat und die Ausschüsse gilt gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW:

„Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (...)“

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach greift die Regelung der Gemeindeordnung NRW auf:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie / Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“

In § 4 Abs. 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Integrationsrates wird diese Regelung ebenfalls aufgenommen. Die Quotierung dient vor Allem dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten, denn ohne Quotierung wären alle Anträge einzelner Mitglieder vom Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen, ohne dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller dafür einsetzen müsste, zumindest ein Fünftel der Mitglieder für die Einbringung des Antrages zu gewinnen. Mit der Quotierung von einem Fünftel der Mitglieder ist also zumindest ansatzweise eine politische Mehrheitsfindung bereits zur Einbringung des Antrages verbunden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht zu ändern. Sie deckt sich -wie dargestellt- mit der Gemeindeordnung NRW und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und ist zweck- und rechtmäßig.

§ 17 Abstimmung

„(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. (...)

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. (...)“

Herr Samirae sieht hier einen Widerspruch zu § 14 „Anträge zur Geschäftsordnung“ der Geschäftsordnung des Integrationsrates:

„(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

(...)

f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, (...)“

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

§ 14 bezieht sich auf **Anträge zur Geschäftsordnung**. Hier ist jedes Mitglied im Integrationsrat berechtigt, die in der Geschäftsordnung aufgeführten Anträge, auch auf namentliche und geheime Abstimmung, zu stellen.

Diese Regelung entspricht dem § 15 „Anträge zur Geschäftsordnung“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 17 formuliert dann für Anträge auf namentliche und geheime Abstimmung ein Quorum von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates. Ein Geschäftsordnungsantrag eines einzelnen Mitgliedes auf namentliche oder geheime Abstimmung muss also zu Abstimmung gestellt werden und gilt als angenommen, wenn ihm ein Fünftel der Mitglieder zustimmen. Die Regelungen in § 17 Absätze 3 und 4 ergänzen also die Regelung in § 14 Absatz 1 Buchstabe f) und stehen nicht in Widerspruch zueinander. Diese Regelung orientiert sich am § 18 „Abstimmung“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

Für den Rat legt § 50 Absatz 1 GO NRW fest, dass auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates namentlich und auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates geheim abzustimmen ist.

Hierzu Auszüge aus der einschlägigen Kommentierung:

Zum Quorum bei namentlicher Abstimmung:

„Die Höhe des Quorums ist dabei vollständig der Geschäftsordnungsautonomie des Rates überlassen. Üblicherweise wird das Quorum in Anlehnung an die Vorschriften zum Minderheitenschutz auf ein Fünftel der Mitglieder des Rates festgelegt.“

Zum Quorum bei geheimer Abstimmung:

„Die Höhe des für einen Antrag auf geheime Abstimmung erforderlichen Quorums ist nach § 50 Abs. 1 Satz 5 nur nach unten hin begrenzt. Das gesetzlich festgelegte Mindestquorum beträgt danach „mindestens“ ein Fünftel der Mitglieder des Rates. Gleichzeitig stellt der Wortlaut („mindestens“) in Verbindung mit der Eröffnung der Geschäftsordnungsautonomie des Rates gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 klar, dass eine Erhöhung dieses Quorums durch die Geschäftsordnung zugelassen ist. Der Rat kann also ein höheres Mindestquorum festlegen. Nach

der Rechtsprechung ist es insoweit sogar zulässig, wenn ein Antragsquorum in Höhe der Mehrheit der Mitglieder des Rates festgelegt wird (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.09.1993 –15 A 1811/91 –, NWVBl. 1994, S. 133, 134). Insofern unterscheidet sich das Quorum in § 50 Abs. 1 Satz 5 durch seinen Wortlaut („mindestens“) von den verbindlichen Quorenregelungen in § 47 Abs. 1 Satz 4 (Pflicht zur Einberufung des Rates; vgl. Erl. II.1. zu § 47) und § 48 Abs. 1 Satz 2 (Pflicht zur Aufnahme von Vorschlägen zur Tagesordnung; vgl. Erl. II.2.a zu § 48). Fehlt eine Bestimmung zur Höhe des erforderlichen Quorums in der Geschäftsordnung, so gilt die gesetzliche Mindestregel, sodass ein Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates eine geheime Abstimmung nach sich zieht.“

Die Verwaltung empfiehlt daher, § 17 „Abstimmung“ der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht zu ändern.